

Verbrauchssteuern - Sechstes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

(III B 7 – V 9905/10/10008 (Dok.Nr. 2011/0493651) vom 21. Juni 2011

(1) Der Deutsche Bundestag hat in seiner 105. Sitzung am 14. April 2011 den Entwurf eines **Sechsten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen** (6. VStÄndG) mit Änderungen angenommen. Der Bundesrat hat dem Gesetzentwurf am 27. Mai 2011 zugestimmt. Das Gesetz vom 16. Juni 2011 ist am 24. Juni 2011 im BGBl I S. 1090 verkündet worden und ist zum überwiegenden Teil zum 1. Juli 2011 in Kraft getreten.

(2) Mit dem 6. VStÄndG wurden das Biersteuer-, das Branntweinmonopol-, das Tabaksteuer-, das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz sowie das Fünfte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 21. Dezember 2010 (5. VStÄndG) und das Umsatzsteuergesetz geändert.

(3) Das 6. VStÄndG greift neben weiteren Änderungen den aus dem Fünften Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen - 5. VStÄndG - abgespaltenen Artikel 4 (Änderung des Biersteuergesetzes) auf. Die entsprechenden Regelungen wurden nunmehr in das 6. VStÄndG aufgenommen.

(4) Die wesentlichen Änderungen der einzelnen Verbrauchsteuergesetze sind:

- Die im **Biersteuergesetz** bisher enthaltenen Tatbestände der Verwendung gegen Steuerentlastung im Steuergebiet wurden auf ein System von Steuerbefreiungen umgestellt. Dies entspricht der Systematik der im 5. VStÄndG bereits für Branntwein, Schaumwein und Zwischenerzeugnisse getroffenen Regelungen. Aus Gründen der Rechtsklarheit wurden darüber hinaus die Tatbestände der Steuerbefreiung im Biersteuergesetz selbst festgelegt und auf einen entsprechenden Verweis auf das Branntweinmonopolgesetz verzichtet.
- Die Verwendungsbeschränkung für Alkohol aus nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen im Kosmetiksektor wurde im **Branntweinmonopolgesetz** rückwirkend zum 1. Januar 2011 aufgehoben. Mit dieser Regelung wurde das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission über die letztmalige Verlängerung des deutschen Branntweinmonopols bis zum 31. Dezember 2017 umgesetzt.
- In das **Tabaksteuergesetz** wurden - jeweils rückwirkend zum 1. Januar 2011 - eine Ergänzung beim Mindeststeuersatz für Zigaretten sowie eine Klarstellung beim Mindeststeuersatz für Feinschnitt aufgenommen. Darüber hinaus erfolgten Klarstellungen beim Steuertarif für Feinschnitt, Zigarren und Zigarillos sowie bei der Berechnung der Mindeststeuer für Zigaretten, Zigarren, Zigarillos und Feinschnitt. Weiterhin wurde – wie in den anderen Verbrauchsteuergesetzen - die Möglichkeit aufgenommen, dass für Tabakwaren, die im Steuerlager zur Herstellung von Erzeugnissen verwendet werden, die nicht der Tabaksteuer unterliegen, keine Tabaksteuer entsteht.
- Im **Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz** hat sich sprachlicher und redaktioneller Anpassungs-/Änderungsbedarf im Zusammenhang mit den Änderungen im Biersteuergesetz ergeben. Umgestellt wurden auch die Vorschriften für Beförderungen von Wein, die sich nunmehr stärker an den Regelungen für Schaumwein (Teil 1 dieses Gesetzes) orientieren. Für kleine Weinerzeuger wurden dabei Ausnahmen von der Pflicht der Beförderung mit EMCS festgelegt.

(5) Da das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz Vorschriften enthält, die sowohl durch das **5. VStÄndG**, als auch durch das 6. VStÄndG zeitgleich zum 1. Juli 2011 geändert worden wären („schwebende Änderungen“), war aus Gründen der Rechtsklarheit neben den vorgenannten Änderungen auch das 5. VStÄndG mit dem 6. VStÄndG zum 1. Juli 2011 zu ändern.

(6) Die durch Artikel 6 erfolgte **Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf steuerpflichtige Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen vor dem Einbau in Endgeräte) ist aus Sicht der besonderen Verbrauchsteuern von nachrichtlicher Bedeutung.

(7) Das 6. VStÄndG ist - mit Ausnahme der vorgenannten Fälle der Rückwirkung – am 1. Juli 2011 in Kraft getreten.